



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

37. Jahrgang

Potsdam, den 12. Februar 2026

Nummer 3

Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Februar 2026

Aufgrund

- des § 63 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 13 S. 4) geändert worden ist, und
- des § 49 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales,

verordnet der Minister der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Verordnung über die Gewährung von Mobilitäts- und Qualifizierungsprämien im Land Brandenburg

(Brandenburgische Mobilitäts- und Qualifizierungsprämienverordnung – BbgMQPV)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg.

§ 2

Mobilitätsprämie

(1) Eine Mobilitätsprämie wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern gewährt, die aufgrund einer Maßnahme des Verwaltungsumbaus bei einer Dienststelle oder einem Dienststellenteil außerhalb ihres bisherigen Dienstortes und ihres Wohnortes verwendet werden.

(2) Maßnahmen des Verwaltungsumbaus im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die Auflösung oder Verlegung von Dienststellen oder wesentlichen Dienststellenteilen und der Zusammenschluss oder die Teilung von Dienststellen sowie grundlegende Änderungen der Dienststellenorganisation einschließlich der Bündelung und Verlagerung von Aufgaben,
2. die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden im Sinne des § 65 Nummer 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
3. Personalmaßnahmen im Sinne des neunten Abschnitts des Landespersonalvertretungsgesetzes mit dem Ziel des Personalabbaus bei Dienststellen, in denen die fristgerechte Realisierung haushaltsrechtlich bestimmter Personalabbauziele durch Altersabgänge nicht möglich ist.

Bei Lehrkräften an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gelten die in Satz 1 genannten Maßnahmen als Maßnahmen des Verwaltungsumbaus, wenn eine weitere Verwendung von Lehrkräften am bisherigen Dienstort oder in der bisherigen Schulstufe aufgrund von Veränderungen der Schülerzahlen oder wegen mangelnden Fachbedarfs nicht möglich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn das Land nach Artikel 97 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben des Landes zur Wahrnehmung überträgt.

(3) Die Mobilitätsprämie wird für eine Verwendungsdauer von mindestens 18 Monaten gewährt und beträgt bei einer einfachen zusätzlichen Entfernung zwischen der Wohnung und der neuen Dienststelle

1. bis einschließlich 31. Dezember 2025:

- | | | |
|----|--------------------------------|-------------|
| a) | von 10 bis unter 20 Kilometern | 450 Euro, |
| b) | von 20 bis unter 30 Kilometern | 900 Euro, |
| c) | von 30 bis unter 50 Kilometern | 1 500 Euro, |
| d) | von 50 bis unter 70 Kilometern | 1 725 Euro, |
| e) | von mehr als 70 Kilometern | 2 250 Euro; |

2. ab dem 1. Januar 2026:

- | | | |
|----|--------------------------------|-------------|
| a) | von 10 bis unter 20 Kilometern | 520 Euro, |
| b) | von 20 bis unter 30 Kilometern | 1 035 Euro, |
| c) | von 30 bis unter 50 Kilometern | 1 725 Euro, |
| d) | von 50 bis unter 70 Kilometern | 1 984 Euro, |
| e) | von mehr als 70 Kilometern | 2 588 Euro. |

(4) Bei befristeten Personalmaßnahmen mit einer Verwendungsdauer von weniger als 18 Monaten steht die Mobilitätsprämie in Höhe eines Achtzehntels des Betrages nach Absatz 3 für jeden vollen Monat der Verwendung am neuen Dienstort zu. Bei einer Verlängerung der Verwendungsdauer ist die Mobilitätsprämie neu festzusetzen. Die sich aus der Neufestsetzung der Mobilitätsprämie ergebenden Erhöhungsbeträge sind nachzuzahlen.

(5) Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit dem Tag des Wirksamwerdens der Personalmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts am neuen Dienstort. Die Mobilitätsprämie wird als Einmalzahlung mit den Dienstbezügen für den dritten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Monat gezahlt.

(6) Bei einer Beendigung der Personalmaßnahme vor Ablauf von 18 Monaten seit dem Tag des Dienstantritts am neuen Dienstort aus Gründen, die von der oder dem Berechtigten zu vertreten sind, ist die Mobilitätsprämie in Höhe eines Achtzehntels des Betrages nach Absatz 3 für jeden vollen Monat der entfallenen Verwendung am neuen Dienstort zurückzuzahlen. Bei befristeten Maßnahmen nach Absatz 4 ist die Mobilitätsprämie in Höhe des sich aus der Dauer

der Befristung ergebenden Bruchteiles des Betrages nach Absatz 3 für jeden vollen Monat der entfallenen Verwendung am neuen Dienstort zurückzuzahlen.

§ 3

Qualifizierungsprämien

(1) Qualifizierungsprämien werden Beamtinnen und Beamten gewährt, die mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Personalservice eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme mit einer Gesamtdauer von mindestens einem Jahr und längstens fünf Jahren absolviert haben. Als Qualifizierungsprämien werden Basisprämien und leistungsabhängige Anerkennungsprämien gewährt.

(2) Die Gewährung einer Qualifizierungsprämie setzt voraus, dass

1. ein dienstliches Bedürfnis für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme besteht,
2. eine dauerhafte Verwendung der Beamtin oder des Beamten in dem Aufgabenbereich, der Gegenstand der Qualifizierung ist, möglich ist,
3. die Beamtin oder der Beamte die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme sowie die dienstrechtlichen, insbesondere die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Verwendung erfüllt und
4. die Qualifizierungsmaßnahme zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt hat und mit einer leistungsbewertenden Prüfung abgeschlossen wurde.

(3) Die Basisprämie beträgt bei einer Dauer der Qualifizierungsmaßnahme

1. bis einschließlich 31. Dezember 2025:
 - a) von einem Jahr bis zu zwei Jahren 400 Euro,
 - b) von mehr als zwei bis zu drei Jahren 800 Euro,
 - c) von mehr als drei Jahren 1 200 Euro,
2. ab dem 1. Januar 2026:
 - a) von einem Jahr bis zu zwei Jahren 440 Euro,
 - b) von mehr als zwei bis zu drei Jahren 880 Euro,
 - c) von mehr als drei Jahren 1 320 Euro.

(4) Die Anerkennungsprämie wird gewährt, wenn die Qualifizierungsmaßnahme mit einer Abschlussnote oder Abschlussbewertung absolviert wurde, die im oberen Viertel der jeweils geltenden Noten- oder Bewertungsskala liegt. Die Anerkennungsprämie beträgt bei einer Dauer der Qualifizierungsmaßnahme

1. bis einschließlich 31. Dezember 2025:
 - a) von einem Jahr bis zu zwei Jahren 500 Euro,
 - b) von mehr als zwei bis zu drei Jahren 1 250 Euro,
 - c) von mehr als drei Jahren 1750 Euro;
2. ab dem 1. Januar 2026:
 - a) von einem Jahr bis zu zwei Jahren 600 Euro,

- b) von mehr als zwei bis zu drei Jahren 1 500 Euro,
- c) von mehr als drei Jahren 2 100 Euro.

(5) Die Qualifizierungsprämien sind zurückzuzahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch die Qualifizierungsmaßnahme eine besonders hohe berufliche Qualifikation erlangt hat, die mit überdurchschnittlichen Vorteilen auf dem Arbeitsmarkt verbunden ist, und wenn sie oder er vor Ablauf der Bindungsdauer aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen aus dem Landesdienst ausscheidet. Die Bindungsdauer entspricht der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme; sie beträgt längstens fünf Jahre. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich um ein Zwölftel bis ein Sechzigstel für jeden vollen Monat, den das Beamtenverhältnis zum Land Brandenburg nach dem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme fortbestanden hat.

§ 4

Außerkräftreten und Übergangsregelung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft. Für vor diesem Zeitpunkt begonnene Maßnahmen gemäß § 2 und § 3 gilt die Verordnung so lange fort, wie dies zur Gewährung des jeweiligen Anspruchs aus dieser Verordnung erforderlich ist.

Artikel 2

Änderung der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung

Die Brandenburgische Trennungsgeldverordnung vom 5. April 2005 (GVBl. II S. 155), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2023 (GVBl. II Nr. 29 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Trennungsgeld bei Maßnahmen des Verwaltungsumbaus

(1) Bei nicht nur vorübergehenden Zuteilungen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde und Versetzungen im Rahmen des Verwaltungsumbaus mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 des Bundesumzugskostengesetzes wird Beamten und Richtern abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 für die Dauer von längstens 18 Monaten auf ihren Antrag Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach § 3 Absatz 1 bis 3 gewährt. Daneben werden entstandene notwendige Mehraufwendungen erstattet, wenn aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachtet werden muss. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung. § 2 der Trennungsgeldverordnung ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Sofern Beamte und Richter aus anderen als persönlichen Gründen nicht an den Wohnort zurückkehren, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass anstelle der Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung Trennungsgeld nach den §§ 3 bis 5 der Trennungsgeldverordnung gewährt wird. In den Fällen des Satzes 5 ist ein Wechsel zur Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nur mit Beginn des nächstfolgenden Anspruchszeitraumes nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Trennungsgeldverordnung zulässig.

(2) Der Verwaltungsumbau nach Absatz 1 umfasst die Auflösung von Dienststellen oder wesentlichen Dienststellenteilen, die Verlegung von Dienststellen oder wesentlichen Dienststellenteilen, den Zusammenschluss oder die Teilung von Dienststellen, grundlegende Änderungen der Dienststellenorganisation einschließlich der Bündelung und Verlagerung von Aufgaben, die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden im Sinne des § 65 Nummer 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie Personalmaßnahmen im Sinne des neunten Abschnitts des Landespersonalvertretungsgesetzes mit dem Ziel des Personalabbaus bei Dienststellen, in denen die fristgerechte Realisierung haushaltsrechtlich bestimmter Abbauziele durch Altersabgänge nicht möglich ist. Beamte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unbeschadet des Satzes 1 vom Verwaltungsumbau auch dann betroffen, wenn die Fortsetzung

ihrer Verwendung am bisherigen Dienstort oder in der bisherigen Schulstufe auf Grund sich ändernder Schülerzahlen oder wegen mangelnden Fachbedarfs nicht mehr möglich ist. Sofern sich der bisherige Dienstort des Beamten aus Anlass des Verwaltungsumbaus nicht ändert oder die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes liegt, ist Absatz 1 auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht anwendbar.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle entscheidet über den Antrag nach Absatz 1. Das für das finanzielle Dienstrecht zuständige Ministerium kann für die Durchführung des Satzes 1 Richtlinien erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung liegt.

(4) Der Höchstzeitraum nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht überschritten werden, wenn sich aus Anlass einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Absatz 2 der Trennungsgeldverordnung der neue Dienstort nicht ändert.

(5) Nach Ablauf des Höchstzeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld nach den Regelvorschriften weitergewährt werden, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt ein Hinderungsgrund nach § 12 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes und § 2 Absatz 2 der Trennungsgeldverordnung vorliegt. § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 bleiben unberührt.“

2. § 3b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Wechsel des Ausbildungsortes aus Anlass einer Abordnung (Zuweisung) zur weiteren Ausbildung, der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung oder einer Zwischen- oder Laufbahnprüfung wird dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) Tage- und Trennungstagegeld in folgender Höhe gewährt:

1. für die ersten sieben Tage nach dem Tag der Beendigung der Antrittsreise 75 Prozent des Tagegeldes des Trennungsreisegeldes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung,

2. vom achten Tag an 75 Prozent des Trennungstagegeldes nach § 3 Absatz 2 der Trennungsgeldverordnung.“

3. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Februar 2026

Der Minister der Finanzen und für Europa

Robert Crumbach